

Mitteilung an die Anleger von UBS (CH) Institutional Fund

Umbrella-Fonds nach schweizerischem Recht der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Vereinigung von UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland und UBS (CH) Equity Fund - Switzerland Sustainable (CHF)

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung beabsichtigt UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland («übertragendes Teilvermögen») mit UBS (CH) Equity Fund - Switzerland Sustainable (CHF) («übernehmendes Teilvermögen») am 23. Mai 2023 per 22. Mai 2023 zu vereinigen. UBS Switzerland AG als Depotbank hat sich mit dem Vorgehen einverstanden erklärt.

In den vergangenen zwölf Monaten erfolgten im übertragenden Teilvermögen nur wenige Zeichnungen und auch in Zukunft ist eine Zunahme der Mittelzuflüsse nicht zu erwarten. Der Fondsleitung und der Depotbank erscheint es deshalb im Interesse der Anleger, die Teilvermögen zu vereinigen. Damit die Voraussetzung der grundsätzlichen Übereinstimmung der entsprechenden Bestimmungen im Fondsvertrag bezüglich der betroffenen Teilvermögen vor Beginn des Vereinigungsverfahrens gegeben ist, bedarf es nachfolgender Änderungen des Fondsvertrags.

1. Die Anleger (§ 5)

Ziff. 1 soll angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

- «1. Der Kreis der Anleger ist beschränkt auf qualifizierte Anleger: Als qualifizierte Anleger im Sinne dieses Fondsvertrages gelten ausschliesslich folgende Anleger:
 - Beaufsichtigte Finanzintermediäre, wie Banken, Effektenhändler und Fondsleitungen;
 - b) Beaufsichtigte Versicherungsunternehmungen;
 - Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - d) Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
 - Vermögende Privatpersonen gemäss Art. 10 Abs. 3bis KAG, die schriftlich erklären, dass sie als qualifizierte Anleger gelten wollen (opting-in);
 - f) Anleger, die gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, dass sie nicht als qualifizierte Anleger gelten wollen (opting-out).

Für das Teilvermögen – Equities Switzerland ist der Kreis der Anleger nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.»

2. Anteile und Anteilsklassen (§ 6)

Ziff. 4 soll angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

«4. Zur Zeit bestehen für alle Teilvermögen folgende Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I-A1», «I-A2», «I-A3»,«I-B», «I-X», «U-X» und I-X-dist». Alle Anteilsklassen werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Für das Teilvermögen – Equities Switzerland bestehen zusätzlich die Anteilsklassen «P» und «Q».

Alle Anteilsklassen werden nur als Namensanteile emittiert. Die Anteilsklassen unterscheiden sich wie folgt:

- a) «I-A1»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- b) «I-A2»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Anhang erwähnt wird.
- c) «I-A3»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Anhang erwähnt wird.
- «I-B»: Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebsstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.4 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- e) «I-X»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebsstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.4 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- f) «I-X-dist»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebsstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.4 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse «I-X-dist» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «I-A1». «I-A2».



- «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Ausschüttung der Nettoerträge.
- g) «U-X»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebsstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.4 im Anhang).
 - Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse unterscheidet sich ausserdem von allen anderen Anteilsklassen durch den höheren Erstausgabepreis und steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung.
- h) «P»: Anteile der Anteilsklasse «P» werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Die Anteile der Anteilsklasse «P» werden nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 8) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «P» ausgeschlossen.
- i) «Q»: Anteile der Anteilsklasse «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden diesen nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar.

Anteile in einer gegenüber der Rechnungseinheit abgesicherten oder anderen denominierten Währung werden nicht in der Rechnungseinheit des Teilvermögens, sondern in der in Klammern genannten Währung (Referenzwährung) der Anteilsklassenbezeichnung ausgegeben und zurückgenommen.»

3. Anlagepolitik (§ 8)

Das Teilvermögen «Equities Switzerland» soll von den Bestimmungen in Ziff. 1 lit. e) und h) der allgemeinen Anlagepolitik ausgenommen werden. Die Bestimmungen sollen entsprechend ergänzt werden.

Die Ziff. 3, 4 und 5 der speziellen Anlagepolitik des Teilvermögens «- Equities Switzerland» sollen angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

- «3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien, langfristig, d. h. über einen Marktzyklus, einen Gesamtertrag zu erzielen, welcher die Entwicklung des schweizerischen Aktienmarktes übertrifft, sowie ökologische und/oder soziale Belange zu fördern.
- UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als <u>Sustainability Focus Fonds, der folgende ESG-Ansätze (siehe</u> <u>Ziff. 2. Anlageziele, Bst. A. Allgemeiner Teil des Anhangs) an-</u> wendet:
 - Ausschlusskriterien (negatives Screening)
 - ESG Integration
 - Best-in-Class
 - Stewardship.

Zur Umsetzung des Nachhaltigkeitszieles werden zunächst Nachhaltigkeitsfaktoren und Unternehmen mit erheblichen ESG Risiken identifiziert. Anschliessend werden die identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess einbezogen. Schliesslich werden identifizierte ESG-Risiken und -Chancen im Rahmen des Stewardship Ansatzes im direkten Dialog mit Unternehmen zielgerichtet adressiert, um ihnen zu helfen ihren Einsatz für bessere Ergebnisse im Sozial- und Umweltbereich zu stärken.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die im Referenzindex (vgl. Anhang) enthalten sind. Die Unternehmen haben entweder ihren Sitz in der Schweiz, halten als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder üben ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der Schweiz aus.
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, <u>die</u> gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich den in Ziff. 5 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten:
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 5 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
 - SPACs höchstens 10%.
- d) Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19
 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar
 oder mittelbar von ihr selbst oder von einer
 Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch
 gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung
 oder durch eine wesentliche direkte oder
 indirekte Beteiligung verbunden ist.»

4. Aufnahme und Gewährung von Krediten (§ 13)

Ziff. 2 soll angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:



«2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Davon ausgenommen ist das Teilvermögen – Equities Switzerland (höchstens 10%).

Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.»

5. Belastung des Vermögens der Teilvermögen (§ 14)

Ziff. 1 soll angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

«1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 50% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen. <u>Davon ausgenommen ist das Teilvermögen – Equities Switzerland. Die zum Vermögen des Teilvermögens gehörenden Wertpapiere und Forderungen dürfen von der Fondsleitung weder verpfändet, zur Sicherheit übereignet noch sonst wie belastet werden.»</u>

6. Risikoverteilung (§ 15)

Die Risikoverteilungsvorschriften für das Teilvermögen «-Equities Switzerland» in § 15 Bst. G., Ziff. 3 lit. a) und Ziff. 6 sollen angepasst werden und neu wie folgt lauten:

- «3. Bezüglich Emittenten gelten folgende Limiten:
 - a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte <u>höchstens 5%</u> des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.»
- «6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen, wobei Ziff. 3 vorgeht.

Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (§ 18)

Ziff. 1 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% (für – Equities Switzerland höchstens 5%) des Nettoinventarwertes belastet werden. Der effektiv angewandte Satz ist aus dem Anhang ersichtlich.»

8. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19)

Ziff. 1, lit. a) und b) sollen angepasst werden und neu wie folgt lauten:

a) Anteilsklassen «I-A1», «I-A2» und «I-A3»

Für diese Anteilsklassen gilt eine Kommission von maximal 1.300% p.a. (<u>für das Teilvermögen – Equities Switzerland von maximal 0.75% p.a.)</u>

b) Anteilsklasse «I-B»

Für diese Anteilsklasse gilt eine Kommission für die Fondsadministration von maximal 0.200% p.a. (für das Teilvermögen – Equities Switzerland von maximal 0.70% p.a.)

Zusätzlich werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt.»

Darüber hinaus soll das Teilvermögen «Equities Switzerland» von den Bestimmungen in Ziff. 2 lit. n) ausgenommen werden. Die Bestimmung soll entsprechend ergänzt werden.

Vereinigung

Die Voraussetzungen und das Verfahren der Vereinigung sind in Art. 114 f. der Kollektivanlagenverordnung und in § 24 des Fondsvertrags geregelt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu der Vereinigung wurde von der gesetzlichen Prüfgesellschaft Ernst & Young AG geprüft.

Die Vereinigung erfolgt am 23. Mai 2023 per 22. Mai 2023 durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen. Sowohl die Bewertung der Vermögenswerte als auch die Berechnung der Umtauschverhältnisse werden am 23. Mai 2023 per 22. Mai 2023 vorgenommen. Das übertragende Teilvermögen wird dabei ohne Liquidation aufgelöst. Die Bestimmungen des Fondsvertrags des übernehmenden Teilvermögens gelten ab Vereinigung auch für das übertragende Teilvermögen. Vorbehältlich der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA treten die Änderungen des Fondsvertrags gemäss vorstehender Ziff. 1 bis 8 zusammen mit der Vereinigung per 22. Mai 2023 in Kraft.

Um die Gleichstellung der Anleger in Bezug auf die in den einzelnen Teilvermögen aufgelaufenen Vermögenserträge zu gewährleisten, wird der aufgelaufene Vermögensertrag der betroffenen Teilvermögen am 8. Mai 2023 mit Wirkung zum 10. Mai 2023 thesauriert.

Zeichnungen und Rücknahmen des übertragenden Teilvermögens werden am 12. Mai 2023 nach Cut-off eingestellt. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge des übertragenden Teilvermögens, welche bis 15.00 Uhr des 12. Mai 2023 bei der Depotbank erfasst werden, werden normal abgerechnet. Bei buchmässig geführten Anteilen erfolgt aufgrund des Umtauschverhältnisses automatisch eine Umbuchung.

Ernst & Young AG als gesetzliche Prüfgesellschaft wird die Abwicklung der Vereinigung überwachen und prüfen. Nach erfolgter Vereinigung und abgeschlossener Prüfung der Vereinigung durch die Prüfgesellschaft wird die Fondsleitung den Vollzug der Vereinigung mit Bekanntgabe der Umtauschverhältnisse sowie der Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds veröffentlichen.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die in Ziffer 1 bis 3 und in Ziff. 6 aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die vorstehenden Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Vereinigung kann steuerliche Auswirkungen auf bestehende Beteiligungen haben. Die Anleger werden gebeten, diesbezüglich Ihren Steuerberater zu kontaktieren.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter www.ubs.com/fonds sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden



Basel und Zürich, 17. März 2023 UBS Fund Management (Switzerland) AG Aeschenvorstadt 1 CH-4051 Basel

UBS Switzerland AG Bahnhofstrasse 45 CH-8001 Zürich

22.097

UBS Fund Management (Switzerland) AG ist ein Mitglied der UBS Gruppe
© UBS 2023 Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.